

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 34

Berlin, den 8. Mai 2021

03227

23.4.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung	410
	2124-1-3	
5.5.2021	Zehnte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung.	411
	2126-17	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung

Vom 23. April 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung

Die Berliner Entbindungshilfegebührenordnung vom 31. März 2009 (GVBl. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich befristeter Vereinbarungen über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung, und dem Ergänzungsvertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung. Die in Satz 1 genannten Verträge sind abzurufen auf der Internetseite des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) unter <http://www.gkv-spitzenverband.de/> und können bei den Hebammen und Entbindungspflegern, ihren Berufsverbänden sowie bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde eingesehen werden.

(2) Gebühren, Wegegelder und Betriebskostenpauschalen können bis zur Höhe des 2,0-fachen, geburtshilfliche Leistungen bis zur Höhe des 2,2-fachen Satzes erhoben werden.

(3) Für eine Dauerruffbereitschaft ab drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zwei Wochen danach kann eine Ge-

bühr von 150 bis 400 Euro erhoben werden. Sie darf nur von Hebammen und Entbindungspflegern berechnet werden, die Hilfe bei außerklinischen Geburten oder Hausgeburten anbieten. Die Gebühr ist auch dann berechnungsfähig, wenn die Geburt auf Grund unvorhergesehener Umstände oder auf Grund einer besonderen vertraglichen Verbindung mit einem Krankenhaus in einem Krankenhaus erfolgt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Satz 3 werden die Wörter „in der Anlage“ durch die Wörter „im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „in der Anlage“ durch die Wörter „im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „2. April 2015“ durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.
6. Die Anlage zu § 2 (Leistungsverzeichnis) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung

Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung vom 6. Januar 2021 (GVBl. S. 34) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. April 2021

Senatsverwaltung für Gesundheit,
 Pflege und Gleichstellung
 Dilek K a l a y c i

Zehnte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 5. Mai 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2021 (GVBl. S. 400) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 17. April 2021, verkündet am 17. April 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 386) bekannt gemacht, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Ersatzschulen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt und werden die Wörter „einschließlich der allgemein bildenden Ergänzungsschulen“ gestrichen.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Notbetreuung wird“ ein Komma und die Wörter „sofern Präsenzunterricht stattfindet,“ eingefügt und werden die Wörter „dem Präsenzunterricht“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Dauer, in der die Regelung des § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes jeweils zum Tragen kommt, wird eine zusätzliche Notbetreuung für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen des Bildungsziels gefährdet ist, angeboten.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Testpflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt.“
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „wobei eine Beauftragung von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten oder von in einem sonstigen persönlichen Näheverhältnis zur Schülerin oder zum Schüler stehenden Personen nicht erlaubt ist“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „den Nachweis nach Satz 2“ durch die Wörter „den Nachweis, dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt,“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die regelmäßigen unmittelbaren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, gilt Absatz 1 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann; in diesem Fall hat die Lehrkraft oder die sonstige Person nur ein Zutrittsrecht zur Schule, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt und sie dieses nach jeder Testung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestätigt.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nachweis“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Nachweis“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „dass ein Fall des § 6c Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt,“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für schriftliche und elektronische Bestätigungen nach Absatz 2.“
4. In § 6 wird die Angabe „14. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Mai 2021“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A Primarstufe wird wie folgt geändert
 - aa) In Abschnitt I Nummer 5 werden die Wörter „einschließlich 21. Mai 2021“ durch die Wörter „zum 8. August 2021“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt V Nummer 3 werden die Positionen „Stufe orange“ und „Stufe rot“ wie folgt gefasst:

Stufe orange:	Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.
Stufe rot:	Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.“
 - b) Teil B Sekundarstufe wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt I Nummer 5 werden die Wörter „einschließlich 21. Mai 2021“ durch die Wörter „zum 8. August 2021“ ersetzt.
 - bb) In Abschnitt V Nummer 3 werden die Positionen „Stufe orange“ und „Stufe rot“ wie folgt gefasst:

„Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.“

Stufe rot: Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.“

cc) In Abschnitt IX wird der Nummer 7 folgender Satz angefügt:

„Der Mindestabstand von 2 Metern ist auch bei Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel einzuhalten; zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.“

c) Teil C Schulische berufliche Bildung wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt I Nummer 5 werden die Wörter „einschließlich 21. Mai 2021“ durch die Wörter „zum 8. August 2021“ ersetzt.

bb) In Abschnitt V Nummer 3 werden die Positionen „Stufe orange“ und „Stufe rot“ wie folgt gefasst:

„Stufe orange: Exkursionen können im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe rot: Pädagogisch notwendige Exkursionen können in halben Lerngruppen im Freien unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.“

cc) In Abschnitt IX wird der Nummer 7 folgender Satz angefügt:

„Der Mindestabstand von 2 Metern ist auch bei Proben in Vorbereitung auf eine Prüfung im Fach Darstellendes Spiel einzuhalten; zusätzlich muss eine medizinische Maske getragen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s